# Stadt Cottbus



Erste Änderung Bebauungsplan Nr. N/32/81 "Schmellwitzer Straße/Mozartstraße"

Planphase Änderungsbeschluss

Planfassung Oktober 2016

## Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3		
2	Rahmenbedingungen	5		
3	Planungskonzept	5		
4	Rechtsverbindliche Festsetzungen	6		
4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.7	Geltungsbereich Verkehrsflächen Art der baulichen Nutzung Maß der Nutzung Überbaubare Grundstücksflächen Weitere Planungsgegenstände Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Hinweise	6 7 7 8 9 9		
Anhang	11	3		
Übersicht z Flächenbila Versieglung Cottbuser L zur Definitio	ulässige Nutzungen nz Änderungsgebiet gsbilanz	11 12 12 13 14		
Anlagenverzeichnis				
Biotoptypenkartierung (Büro LUTRA) Karte Biotope Artenschutzbeitrag (Büro LUTRA) Schalltechnische Untersuchung (Eurofins Umwelt Ost GmbH)				

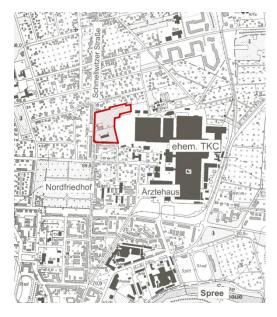
#### 1 Vorbemerkungen

Die Stadt Cottbus hat im Jahre 2012 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. N/32/81 "Schmellwitzer Straße/Mozartstraße" als Satzung beschlossen.

Das Ziel bestand u. a. darin, den zum damaligen Zeitpunkt noch vorhandenen Nahversorgungs-Einzelhandelsstandort an der Schmellwitzer Straße zu erhalten.

Mittlerweile wurde der Betrieb geschlossen. Der Bau wird zu einem Wohngebäude umgenutzt. Die Folge ist, dass der bestehende für das Handelsunternehmen errichtete Parkplatz nicht mehr benötigt wird.

Es wird nunmehr angestrebt, diesen zurückzubauen und die frei werdende Fläche für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.



Geltungsbereich B-Plan 2012

Um das ermöglichen zu können, muss der verbindliche B-Plan für einen Teil seines Geltungsbereiches geändert werden.

Die Änderungen sind nur geringfügig

Die Grundzüge der wirksamen Planung werden nicht berührt, da nur Einzelheiten der Planung unter Beibehaltung der Grundkonzeption überarbeitet werden und die Änderung von Flächen im Umfang nur sehr gering, räumlich begrenzt und darüber hinaus nur von geringer Bedeutung sind.

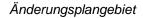
Nachfolgend werden nur die konkreten Änderungen der Begründung, die sich für den Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ergeben, erläutert. Diese Ausführungen sind deshalb nur im Zusammenhang mit der Begründung zum ursprünglichen B-Plan vollständig.

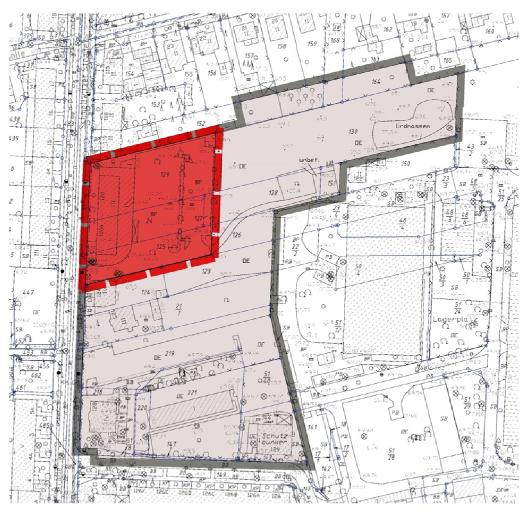
Die dem B-Plan ursprünglich zugrunde liegenden Ziele, das Nahversorgungszlage zu stärken, werden geändert.

Der B-Plan soll nunmehr Baurecht für die Weiterführung des begonnenen innerstädtischen Wohnungsbaus schaffen. Einerseits geht es um die Umnutzung des bestehenden Wohn-Geschäftshauses in ein Wohnhaus und das Errichten eines weiteren Eigenheimes auf der Fläche des jetzigen Parkplatzes.

Das Änderungsplangebiet umfasst nur einen relativ kleinen Teil des ursprünglichen rund 2,2 ha großen Geltungsbereiches.

Ziel und Zweck Aufgabe Erforderlichkeit





Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Darüber hinaus werden die einschlägigen Fachgesetze beachtet. Einzelheiten siehe Anhang.

Rechtsgrundlagen

Als Kartengrundlage dient ein Auszug aus dem Stadtkartenwerk Cottbus und ein aktuellen ALK-Auszug. Die Kartengrundlage genügt somit den Anforderungen der PlanzV.

Kartengrundlage

Zusätzlich wurden Luftbilder der @Landesvermessung- und Geobasisinformation Brandenburg (www.geobasis-bb.de) genutzt.

Das Verfahren der Aufstellung von Bebauungsplänen ist im BauGB geregelt.

beschleunigtes Verfahren § 13a BauGB

Im vorliegenden Fall wird der B-Plan im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB geändert. Die Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Plan muss für Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich im beplanten "Innenbereich" nach § 30 BauGB.

Die zulässige Grundfläche (GR) darf nicht größer als 20.000 m² sein.

Das Änderungs-Plangebiet ist deutlich kleiner als 2 ha. Demnach kann die zulässige GR nicht den Schwellwert von 20.000 m² überschreiten.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb entsprechender Schutzgebietsausweisungen. Auch im weiteren Umfeld sind keine vorhanden. Europäischen Schutzgebiete werden nicht berührt.

Eine formelle Umweltprüfung ist bei einem Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Das bedeutet nicht, dass die Auswirkungen auf die Umwelt nicht beachtet werden. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt. Untersuchungen zum Artenschutz werden, soweit erforderlich, durchgeführt.

Der FNP der Stadt stellt den Planungsraum als gemischte Baufläche dar. B-Pläne sind allgemein aus dem FNP zu entwickeln. Für B-Pläne nach § 13a BauGB gilt die Entwicklungspflicht allerdings nicht. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es, dass ein B-Plan der Innenentwicklung von den Darstellungen des FNP abweicht, ohne dass der FNP in einem gesonderten Verfahren geändert oder ergänzt werden muss. Er ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Entwicklung aus dem

Der FNP steht der Zielstellung der Planung nicht entgegen. Die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes wird nicht beeinträchtigt.

#### 2 Rahmenbedingungen

Die im ursprünglichen B-Plan aus 2012 dargelegten Rahmenbedingungen haben weiterhin im Wesentlichen Gültigkeit.

Die Punkte "Schutzausweisungen" und "vorhandene Planungen" gelten mit den entsprechenden Aktualisierungen weiterhin. Hier wird auf die Begründung zum ursprünglichen B-Plan verwiesen.

Geändert hat sich für das Änderungsplangebiet nur die tatsächliche Nutzung im Umfeld. Auf Grund des bestehenden B-Planes wurden auf den östlich angrenzenden Grundstücken Eigenheime errichtet.

Nutzungsstruktur

Für das Plangebiet selbst haben sich seit Erlass des B-Planes 2012 keine wesentlichen Änderungen eingestellt. Allerdings wird das Handelsunternehmen an der Schmellwitzer Straße nicht mehr betrieben.

Die Grundaussagen hinsichtlich der Erschließung behalten weitgehend ihre Gültigkeit. Die im B-Plan (2012) vorgesehen Erschließungsanalgen wurden im Zuge der Bebauung mittlerweile realisiert.

Erschließung

Die Zustandserfassung hinsichtlich der Umwelt-Schutzgüter ist ebenfalls weiterhin gültig. Auch die Immissionssituation hat sich nicht geändert.

Umweltzustand

#### 3 Planungskonzept

Mit der Planänderung wird das ursprüngliche Ziel, den Nahversorgungsstandort an der Schmellwitzer Straße zu erhalten, aufgegeben.

Auf dem östlichen Teil des bestehenden Parkplatzes wird ein Wohngebäude zugelassen.

Der Rückbau eines Teils des Parkplatzes und das Ermöglichen eines weiteren Wohngebäudes auf der frei werden Grundstücksfläche reduziert die bestehende Überbauung. Insofern ist mit der Planänderung eine zusätzliche Minderungsmaßnahme hinsichtlich der Umwelt verbunden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des ursprünglichen B-Planes wurde ein Artenschutzbeitrag (Fassung Februar 2011) erarbeitet.

Artenschutz

Erneute Untersuchungen sind nach Rücksprache mit der uNB nicht erforderlich. Seine Grundaussagen behalten auch für die Planänderung ihre Gültigkeit.

Hinsichtlich der Immissionssituation ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem B-Plan aus 2012.

Schalltechnische Untersuchung

Das zusätzliche Wohngrundstück ist im Vergleich auf Grund der Lage keinen unzulässigen Belastungen ausgesetzt.

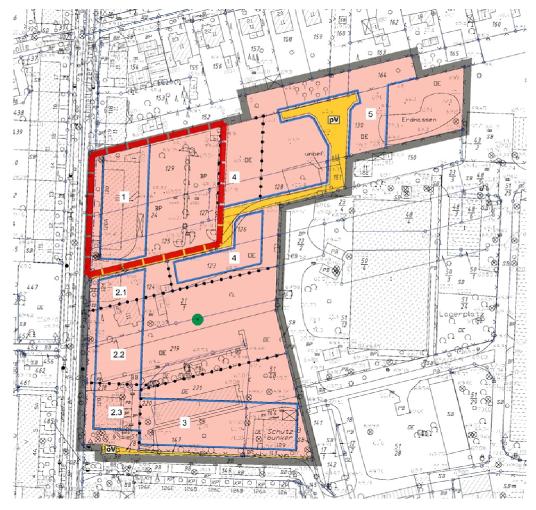
Die Aussagen hinsichtlich der übrigen Belange, einschließlich der umweltrelevanten, behalten im Grund auch für die Planänderung ihre Gültigkeit.

Sonstige Belange



## 4 Rechtsverbindliche Festsetzungen

Nachfolgend werden die Festsetzungen für das Änderungs-Plangebiet erläutert.



ursprünglicher B-Plan 2012 und Änderungsgebiet

#### 4.1 Geltungsbereich

Das Änderungs-Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Flurstück 252 (bestehendes Wohngrundstück),
- im Westen durch die Schmellwitzer Straße mit Zeilenbebauung,
- im Süden durch das Flurstück 124 (bestehendes Wohngrundstück) und das Flurstück 262 (geplantes Wohngrundstück)
- im Osten durch die neue Wohnbebauung.

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte entsprechend den Flurstücksgrenzen.

Folgende Flurstücke sind betroffen (Stand Oktober 2016).

Gemarkung: Brunschwig, Flur: 65

Flurstücke 127, 254, 255, 256, 257, 258, 259



Planzeichnung erste Änderung

#### 4.2 Verkehrsflächen

Die Grundstücke des Plangebietes sind von der Schmellwitzer Straße aus über den an der südlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Weg erschlossen.

Für die Erschließung wird weiterhin eine private Verkehrsfläche (PV) festgesetzt.

private Verkehrsfläche

#### 4.3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Gesamt-Plangebiet ist durch das Planzeichen 15.14. der PlanzV "Knötchenlinie" in B-Plan 2012 Baufelder geteilt.

Diese Baufelder sind wegen der besseren Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Festsetzungen nummeriert.

Die Festsetzungen für die einzelnen Baufelder sind, soweit es sinnvoll ist, in **Nutzungs-schablonen** zusammengefasst.

Das gesamte Plangebiet ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Das WA-Gebiet war auf der Grundlage des § 1 BauNVO gegliedert.

Die Baugebietsfestsetzung als WA-Gebiet wird nicht geändert. Die Gliederung in Baufel- *Planänderung* der wird ebenfalls beibehalten.

Allerdings wird die Grenze zwischen dem Baufeld 1 und dem Baufeld 4 verschoben.

Im Baufeld 1 ergeben sich hinsichtlich der Festsetzungen lediglich zum Einzelhandel Baufeld 1 Änderungen.

Der Versorgung des Gebietes dienende Läden werden nur noch mit einer Größe von maximal 300 m² Verkaufsfläche zugelassen.

Das ist die Größe der Verkaufsfläche, die für Standorte außerhalb der Versorgungszentren für das gesamte Stadtgebiet als verträglich angesehen wird.

Das Baufeld 4 wird zu Lasten des Baufeldes 1 in Richtung Westen ausgedehnt. Die Best- Baufeld 4 immungen des Baufeldes 4 werden beibehalten.

Für die beiden Baufelder im Änderungsplangebiet ergeben sich folgende textliche Festsetzungen.

Im Baufeld 1 sind der Versorgung des Gebietes dienenden Läden nur bis zu einer Verkaufsfläche von 300 m² zulässig. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Baufeld 1 unzulässig.

Festsetzung Nutzungen Baufeld 1

Im Baufeld 4 sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke sowie die der Versorgung des Gebietes dienende Läden mit nahversorgungsrelevantem Sortiment bis 300 m² Verkaufsfläche nur als Ausnahme zulässig. Unzulässig sind

Festsetzung Nutzungen Baufeld 4

- Anlagen für sportliche Zwecke
- der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen sowie
- der Versorgung des Gebietes dienende L\u00e4den \u00fcber 300 m² Verkaufsfl\u00e4che.

Hinsichtlich der in einem WA-Gebiet zulässigen Stellplätze und Garagen, Räume für freie Berufe sowie Nebenanlagen sind keine Einschränkungen gegenüber den §§ 12, 13 und 14 der BauNVO erforderlich.

Im Anhang sind die zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und unzulässigen Nutzungen in einer Tabelle vollständig zusammengefasst.

#### 4.4 Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt.

Im ursprünglichen B-Plan war das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzungen zur Grundflächenzahl (GRZ) bzw. zur Grundfläche (GR) sowie zur Geschossigkeit bestimmt.

B-Plan 2012

Damit der B-Plan nicht gegen die Bestimmungen des § 17 BauNVO verstößt, war für das Baufeld 1 noch eine Obergrenze für die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 1,2 festgesetzt.

Die in § 19 Abs. 4 BauNVO formulierten gesetzlichen Überschreitungsmöglichkeiten für die festgesetzte GRZ wurden nicht eingeschränkt.

Die entsprechenden Regelungen für die beiden Baufelder im Änderungs-Plangebiet werden nicht geändert.

Planänderung

Im **Baufeld 1** wird die maximal zulässige Grundfläche ( $GR_{max}$ ) nicht weiter absolut festgesetzt. Vielmehr wird auch für dieses Baufeld die GRZ bestimmt.

GRZ GR

Da im Bestand bereits eine **GRZ von 0,9** besteht, wird diese Zahl als Obergrenze festgesetzt. Auch im ursprünglichen B-Plan war auf Grund der bereits damals vorhandenen Situation praktisch ein vollständige Überbauung zugelassen worden.

Für das Baufeld 4 wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt und es wird die GR je Gebäude

weiterhin auf 300 m² beschränkt. Die Regelung erfolgt zukünftig als Text.

In der Summe ergibt sich eine Reduzierung der zulässigen Versieglung, da die im Änderungsplangebiet gelegene Teilfläche des Baufeldes 4 gegenwärtig nahezu vollständig überbaut ist und zukünftig nur noch ein Anteil von 40% zugelassen wird.

Reduzierung der Versieglung

Die Überschreitung der in § 17 BauNVO vorgegebenen Grenze im Baufeld 1 ist mit der Verringerung im Baufeld 4 kompensiert und damit gem. § 17 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Innerhalb des Baufeldes 4 sind nur Gebäude zulässig, deren Grundfläche nicht größer als 300 m² ist.

Festsetzung Begrenzung der GR je Gebäude

Im Baufeld 1 sind minimal III und maximal IV Vollgeschossen festgesetzt. Im Baufeld 4 sind maximal II Vollgeschosse zulässig.

Zahl der Vollgeschosse

Die GFZ für das Baufeld 1 wird mit 1,2 festgesetzt.

Geschossfläche

#### 4.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Im B-Plan 2012 war für das Bestandsgebäude an der Schmellwitzer Straße die überbaubare Grundstücksfläche mit einer Baugrenze festgesetzt.

B-Plan 2012

Die **Baugrenze** im **Baufeld 1** wird nicht geändert. Die Baugrenze im nunmehr vergrößerten **Baufeld 4** ist so gewählt, dass auf der Parkplatzfläche im südlichen Teil eine weitere so genannte "Stadtvilla" errichtet werden kann. Entsprechend wird die bisher auf der "Knötchenlinie" verlaufende Baugrenze in Richtung Westen um 15 m verschoben.

Baugrenze

#### 4.6 Weitere Planungsgegenstände

Die nachfolgenden Bestimmungen des ursprünglichen B-Planes bleiben auch für das Änderungsplangebiet verbindlich.

B-Plan 2012

Innerhalb des Baufeldes 1 sind Nebengebäude, Stellplätze und Garagen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

Festsetzung Stellung Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass im **Baufeld 4 Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen (2 Wo)** aufweisen dürfen.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Im Baufeld 1 sind Wohn- und Schlafräume auf der dem Verkehrslärm abgewandte Ostseite der Gebäude anzuordnen.

Festsetzung Lärmschutz

#### 4.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Für das Änderungsplangebiet waren keine Gestaltungsvorschriften erlassen worden.

#### 4.8 Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise verweisen weiterhin auf einige wichtige Randbedingungen, die vor allem bei der Bauplanung zu beachten sind.

Hinweise

Im Geltungsbereich kann das Vorhandensein von Bodendenkmale nicht ausgeschlossen werden. Es muss mit dem Vorhandensein von Funden gerechnet werden.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o. ä. entdeckt werden, sind diese gem. §11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind gem. §11 Abs. 3 BbgDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Bodendenkmale

Funde sind unter den Voraussetzungen des 11 Abs. 4 und des 25 BbgD-SchG abgabepflichtig.

## **Anhang**

## Übersicht zulässige Nutzungen

Im Folgenden sind die allgemein zulässigen (z), die ausnahmsweise zulässigen (a) und unzulässigen (u) Nutzungen in den einzelnen Baufeldern tabellarisch zusammengestellt. Zum besseren Verständnis sind die im Plangebiet zulässigen Nutzungen denen

gem. § 4 BauNVO gegenübergestellt.

Nutzung		BauNVO §4		Baufeld 1		Baufeld 4		d
	z	а	z	а	u	z	а	u
Wohngebäude	X		X			X		
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche	х		X				X	
Anlagen sportliche Zwecke	X		X					X
der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften	х		x					X
nicht störende Handwerksbetriebe	X		X					X
Betriebe des Beherbergungsgewerbes		х		х				X
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe		х		X				X
Anlagen für Verwaltungen		х			X			X
Gartenbaubetriebe		х			X			X
Tankstellen		х			X			X
der Versorgung des Gebietes dienende Läden ohne zentrenrelevantes Sortiment	X		x					X
der Versorgung des Gebietes dienende Läden mit nahversorgungsrelevantem Sortiment und mit einer Verkaufsfläche bis max. 300m²	X		X				X	

## Flächenbilanz Änderungsgebiet

Kategorie	Bestand in m²	<b>Planung</b> in m²	Veränderung	
Wohngebiet	10150	20510	+10360	
davon 1. Änderung	3936	3936		
Brache	9430	0	-9430	
Gewerbe	1420	0	-1420	
Verkehr	980	1470	+490	
davon 1. Änderung	271	271		

Summe	21980	21980	0
davon 1. Änderung	4207	4207	

## Versieglungsbilanz

		_					Verän-
		Bestand	d		Planung	3	derung
Kategorie	Flächen- anteil in m²	Versieg- lungs- grad	Versieg- lung in m²	Flächen- anteil in m²	Versieg- lungs- grad	Versieg- lung in m²	in m²
Gebäudefläche	2390	1,0	2390				
WA-Gebiet				20510		8176	
davon 1. Änderung	3936		3511	3936		3026	-485
Strassen / Wege	4260	1,0	4260				
Verkehrsfläche				1470	0,8	1176	
davon 1. Änderung	271	1	271	271	1	271	0
Freiflächen	15330	0,0	0				
Summe	21980		6650	21980		9352	+2702

## Cottbuser Liste zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente

**Nahversorgungsrelevante Sortimente** 

Lebensmittel, Getränke Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11)

Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)

**Drogerie, Kosmetik,** Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1)

Haushaltswaren Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel,

Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2),

Waschmittel für Wäsche,

Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)

**Zeitungen / Zeitschriften** Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)

**Apotheken** Apotheken (WZ-Nr. 52.31)

**Blumen** Schnittblumen aus (WZ-Nr. 52.49.1)

**Zentrenrelevante Sortimente** 

Zoologischer Bedarf, Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

**Lebende Tiere** (WZ: 52.49.2) ohne Heimtiernahrung

Bücher, Zeitschriften, Papier,

Schreibwaren Büroorganisation Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1),

Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2),

**Kunst, Antiquitäten** Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21),

Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1),

Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)

Baby-, Kinderartikel Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)

Bekleidung, Lederwaren,

**Schuhe** 

Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42)

Schuhe, Leder- und Täschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)

Unterhaltungselektronik, Computer, Elekrohaushalts-

waren

Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2) Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5)

Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6) Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse - ohne

Elekrogroßgeräte (WZ-Nr. 52.45.1)

Foto, Optik Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3), Foto- und optische Erzeugnisse

(WZ-Nr. 52.49.4)

Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel,

Kunstgewerbe

Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41) Haushaltsgegenstände ohne Bedarfsartikel für den Garten

(aus WZ-Nr. 52.44.33)

Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4)

Heimtextilien ohne Teppiche (WZ-Nr. 52.44.7)

Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60), Kunstgewerbliche Erzeugnisse

(WZ-Nr. 52.48.22)

Musikalienhandel Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)

Uhren, Schmuck Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)

Spielwaren, Sportartikel Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6), Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)

Fahrräder und -zubehör Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7)

Quelle: eigene Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2003)

#### Rechtsgrundlagen (Auswahl)

**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004

(BGBI. I S. 2414),

zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.

**BauNVO** Baunutzungsverordnung in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. Januar

(BGBI. I S. 132),

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548

(Nr. 29))

**PlanzV** Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

(Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58),

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009

(BGBI. I S. 2542) in Kraft seit 01.03.2010,

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -

Wasserhaushaltsgesetz, vom 31. Juli 2009

setzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S.

(BGBI. I S. 2585 ff.), **BbgNatSchAG** 

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz in der Fassung vom 21.01.2013

(GVBI.I/13, Nr. 03)

geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

(GVBI.I/16, [Nr. 5])

Brandenburgisches Wassergesetz in der **BbgWG** 

Fassung der Bekanntmachung vom 02. März

2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20],

zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

(GVBI.I/16, [Nr. 5])

**BbgDSchG** Gesetz über den Schutz und die Pflege der

Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24.

Mai 2004, (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.215)

**BbgBO** Brandenburgische Bauordnung in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBI. I/08, [Nr. 14], S. 226),

**BbgKVerf** Kommunalverfassung des Landes Branden-

burg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr.

19], S. 286),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2016 (GVBI.I/14) gültig ab 01.07.2016

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr.

32]

(Stand Oktober 2016)

## **Anlagenverzeichnis**

Biotoptypenkartierung (Büro LUTRA)
Karte Biotope
Artenschutzbeitrag (Büro LUTRA)
Schalltechnische Untersuchung (Eurofins Umwelt Ost GmbH)